

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Oktober 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.12.2013

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-71/13

Zulassungsnummer:

Z-56.4212-991

Geltungsdauer

vom: **8. Oktober 2013**

bis: **8. Oktober 2018**

Antragsteller:

TROX GmbH

Heinrich-Trox-Platz

47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzklappen "FKR-EU", "FKRS-EU", "FK-EU", "FKS-EU" und "FV-EU"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.4212-991 vom 8. Oktober 2013.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-56.4212-991

Seite 2 von 4 | 2. Dezember 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Brandschutzklappen vom Typ "FKR-EU", "FKRS-EU", "FK-EU", "FKS-EU" und "FV-EU" (im Weiteren "Brandschutzklappen").

Die Brandschutzklappen bestehen im Wesentlichen jeweils aus einem rechteckigen oder runden Gehäuse aus verzinktem Stahlblech mit optionaler Pulverlackbeschichtung und einem Klappenblatt bzw. Absperrkegel.

1.2 Anwendungsbereich

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist nachgewiesen, dass die oben genannten Brandschutzklappen die Anforderungen der Landesbauordnungen hinsichtlich des Brandverhaltens der Baustoffe erfüllen.

Das Brandverhalten von Baustoffen der Gehäuse aus verzinktem Stahlblech mit optionaler Pulverlackbeschichtung, dem Klappenblatt, sowie der weiteren Komponenten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist nachgewiesen, dass die oben genannten Brandschutzklappen im Inneren von Gebäuden verwendet werden dürfen; sie sind nicht nachgewiesen für einen Kontakt der Baustoffe mit Wasser und Boden.

2. Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Brandschutzklappen bestehen im Wesentlichen aus folgenden nichtbrennbaren Baustoffen:

Typ "FKR-EU"

- Brandschutzklappengehäuse, einteilig, rund, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Promatect H" bzw. "Supalux MS"

Typ "FKRS-EU"

- Brandschutzklappengehäuse, einteilig, rund, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Promatect H"

Typ "FK-EU"

- Brandschutzklappengehäuse, zweiteilig, eckig, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Promatect H"

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-56.4212-991

Seite 4 von 4 | 2. Dezember 2013

Typ "FKS-EU"

- Brandschutzklappengehäuse, einteilig, eckig, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Promatect H"

Typ "FV-EU"

- Einbaurohr, einteilig, rund, aus Stahlblech, pulverlackbeschichtet
- Ventilteller, aus Stahlblech, pulverlackbeschichtet
- Absperrkegel "Promatect H"

Der Aufbau sowie die verwendeten Baustoffe der Brandschutzklappen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt